

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/20938 –**

### **Auswirkungen von Einschränkungen in der Freizügigkeit von Sportfischern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Freizeitangeln in Deutschland ist auch im digitalen Zeitalter zeitgemäß, nachhaltig und gesellschaftlich sowie volkswirtschaftlich bedeutsam. So zählen die 8 154 in Deutschland ansässigen Vereine 853 507 aktive Mitglieder, wobei im gesamten Bundesgebiet 1 735 943 gültige Fischereischeine registriert sind (<https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFB-0510100-2018.pdf>; S. 22; Stand: 2018). Dabei geht die Bedeutung der Angelfischerei heutzutage weit über die Nutzung und Hege von Fischbeständen hinaus. So sind fischereiliche Nutzungen oftmals Betreuungsmaßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung eines Naturschutzgebietes, aber auch nicht geschützter Gebiete dienlich sind ([https://dafv.de/referate/gewaesser-und-naturschutz/item/270-angeln-hilft-naturschutzgebiete.html?fbclid=IwAR2P5I0cgVa6\\_rFKP8dvXx91AV6F0\\_p8FzhKaIE\\_TT0VACFqHAiojIGM4zo](https://dafv.de/referate/gewaesser-und-naturschutz/item/270-angeln-hilft-naturschutzgebiete.html?fbclid=IwAR2P5I0cgVa6_rFKP8dvXx91AV6F0_p8FzhKaIE_TT0VACFqHAiojIGM4zo)). Das Handangeln ist eine schonende Form der aktiven Naturnutzung sowie der Anlandung von Fisch. Ein selbstgefangener Fisch erfüllt dabei alle Kriterien des modernen Lebensstils wie Nachhaltigkeit, Frische, Regionalität und Saisonalität, Klima- und Umweltschonung sowie Tierwohl. Jedoch führen nach Ansicht der Fragesteller Einschränkungen auf Grundlage eines ideologischen Naturschutzgedankens zu immer größeren Beschneidungen in der Freizügigkeit der Hobbyangler, weshalb in diesem Zusammenhang die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen nicht selten infrage gestellt wird (<https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/niedersachsens-angler-laufen-sturm-gegen-natura-2000-richtlinie-politik-beschwichtigt-6489835.html>). So kann die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten zu Konflikten zwischen dem Naturschutz und den Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Bevölkerung, einschließlich des Tourismus, in diesen Bereichen führen (<https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/natura-2000-mehr-naturschutz-mehr-aer-ger#:~:text=Natura%202000,Mehr%20Naturschutz%2C%20mehr%20%20C3%84rger&text=In%20Sachsen%20Anhalt%20sollen%20elf,st%20C3%B6%20C3%9Ft%20vielen%20Bauern%20sauer%20auf.>). Hinzu kommen nicht zuletzt auch die noch aktuell bestehenden mit der Bundesregierung abgestimmten Beschränkungen der Bundesländer bezüglich Kontaktbeschränkungen und Versammlungsverbot.

Bei Natura 2000 handelt es sich um Teile eines EU-weiten Netzwerkes von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter typischer Lebensräume und Arten, welche seit 1992 auf Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-

Richtlinie 92/43/EWG) errichtet wird. Zusätzlich greift in diesem Netz auch die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG). Wobei nicht nur Flächen an Land, sondern auch Lebensräume und Arten in maritimen Bereichen geschützt werden (<https://www.bundestag.de/resource/blob/562782/fe2907f49de222e212e30b5384728802/WD-7-100-18-pdf-data.pdf>). Allein in Deutschland sind bereits 4 544 FFH-Gebiete ([https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Meldeueb\\_FFH\\_20191213\\_bf.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Meldeueb_FFH_20191213_bf.pdf); Stand: 13.12.2019) und über 742 Vogelschutzgebiete ([https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Meldeueb\\_SPA\\_20191213\\_bf.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Meldeueb_SPA_20191213_bf.pdf); Stand: 13. Dezember 2019) ausgewiesen worden. Die Umsetzung der europarechtlichen Grundlagen in nationales Recht fällt als Maßnahme zum Naturschutz unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes – GG). Abweichende Regelungen können auf Länderebene gemäß Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 GG getroffen werden, jedoch nicht gegen die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, gegen das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes.

1. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Errichtung von Natura 2000-Schutzgebieten seit der Einführung 1992 (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) dazu geführt, dass die Bestände einst bedrohter Tier- und Pflanzenarten sich signifikant erholt haben?
  - a) Wenn ja, welche Bestände von maritim und terrestrisch lebenden Tier- und Pflanzenarten haben sich durch die Unterschutzstellung signifikant erholt (bitte die Entwicklung von Beständen der jeweiligen Tier- und Pflanzenarten mit den jeweilig ausgewiesenen Schutzgebieten angeben)?
  - b) Wenn nein, welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung weiterhin ergreifen, um die Bestandsentwicklung zu optimieren?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Monitoringergebnisse auf der Ebene einzelner Schutzgebiete liegen auf Bundesebene nicht vor. Die Erhebung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen erfolgt auf der Ebene der biogeografischen Regionen (für den FFH-Bericht) bzw. bundesweit (für den Vogelschutzbericht).

Der FFH-Bericht 2019 zeichnet folgendes Bild: Insgesamt ist ein günstiger Erhaltungszustand bei 30 Prozent der insgesamt 195 Bewertungen der 93 Lebensraumtypen (LRT) erreicht, 32 Prozent weisen einen ungünstig-unzureichenden und 37 Prozent einen ungünstig schlechten Erhaltungszustand auf. Dabei ist die Situation in den Alpen (alpine Region) überwiegend günstig, in Nordwestdeutschland (atlantische Region) hingegen überwiegend schlecht. Bei den Arten sind 25 Prozent der 365 Bewertungen der 195 über die FFH-Richtlinie erfassten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem günstigen Zustand, 30 Prozent in einem unzureichenden und 33 Prozent in einem schlechten Zustand. Die vollständigen Ergebnisse des nationalen Berichtes sind auf <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html> veröffentlicht.

Für die Brutvögel kommt der Vogelschutzbericht 2019 zu folgendem Ergebnis: Der Anteil von Arten mit zunehmenden und abnehmenden Bestandstrends hält sich über den Zeitraum von 12 Jahren ungefähr die Waage: Etwa ein Drittel der Arten weisen zunehmende Bestandstrends auf. Gleichzeitig sind jedoch etwa ein Drittel der Vogelarten in ihrem Bestand zurückgegangen. Der Anteil der Brutvögel mit abnehmenden Beständen über zwölf Jahre liegt deutlich höher als im Zeitraum der letzten 36 Jahre. Das Überwiegen dieser kurzfristigen Abnahmetrends ist ein deutliches Zeichen für die Zunahme des Drucks auf die Vogelbestände. Weitere Daten zum nationalen Bericht sind auf <https://www.bfn.de>

n.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html einsehbar.

Für das Management der Arten und Lebensräume in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ist der Bund zuständig, die Zuständigkeit für die Umsetzung der Richtlinien liegt bei den Ländern. Im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) arbeiten Bund und Länder zusammen um eine Verbesserung der Erhaltungszustände von Arten und Lebensräumen zu erreichen.

2. Welche Monitoring-Programme kommen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Einsatz, um die jeweilige Entwicklung der Naturschutz- und Landschaftsschutzmaßnahmen in den einzelnen Schutzgebieten aufzuzeichnen (bitte die einzelnen Monitoring-Programme zu den dazugehörigen Schutzgebieten angeben)?

Das Monitoring einzelner Schutzgebiete fällt in die Zuständigkeit der Länder. Eine Übersicht der verschiedenen angewandten Monitoringinstrumente liegt der Bundesregierung nicht vor.

Für die Erstellung der nationalen Berichte für die FFH- und die Vogelschutz-Richtlinie werden bundesweit umfangreiche Daten zusammengetragen. Zu den Datenquellen gehört unter anderem das eigens für den FFH-Bericht von allen Bundesländern und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) gemeinsam getragene FFH-Monitoring. Im FFH-Monitoring erfolgen Erfassungen auf rund 14.000 Stichprobenflächen. Darüber hinaus werden für einzelne seltene Arten gezielte Expertengutachten erstellt. Eine wichtige Datenbasis für den Vogelschutzbericht liefern die Programme des bundesweiten Vogelmonitorings.

3. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung in Gewässern, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung fischereilich genutzt oder nicht genutzt werden, eine fischereiliche Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen?
4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung die Angelverbote in ausgewiesenen Natura 2000-Schutzgebieten?
5. Wie ist aus Sicht der Bundesregierung das Nachtangelverbot sowie das Anfütterungsverbot in ausgewiesenen Natura 2000-Schutzgebieten gerechtfertigt?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein genereller Ausschluss fischereilicher Nutzung besteht nicht. Die spezifischen Erhaltungsmaßnahmen (einschließlich von Verboten) sind am jeweiligen Schutzgut auszurichten. Die Wahl der geeigneten Regelungen und der schutzgutbezogenen Erhaltungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

6. Existieren seitens der Bundesregierung Maßnahmen bzw. Pläne, die Angelfischerei in eine nachhaltige Fischerei- und Gewässerpolitik als Gegenstück zur Erwerbsfischerei zu integrieren?
  - a) Wenn ja, wie sehen diese Maßnahmen oder Pläne im Detail aus?
  - b) Wenn nein, welche Aspekte stehen einer Integration im Weg?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Derzeit gibt es Pläne, die Angelfischerei – neben dem in den Fragen 7. und 8. genannten „Bag-Limit“ in der zu novellierenden EU-Fischereikontrollverordnung in eine nachhaltige Fischereipolitik zu integrieren. Da das Thema derzeit auf EU-Ebene beraten wird und noch völlig offen ist, wie das Ergebnis dieser Beratungen aussehen wird, kann zu den Maßnahmen und Plänen im Detail derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

7. Auf welcher wissenschaftlichen Basis bzw. von welchen Empfehlungen ausgehend erachtet die Bundesregierung die Einschränkung des Bag-Limits für das Jahr 2019 von sieben Dorschen pro Tag auf ein Bag-Limit von fünf Dorschen pro Tag im Jahr 2020 (<https://www.netzwerk-angel.n.de/angelpolitik/445-baglimit-dorsch-2020-fuer-die-ostsee.html>) als verhältnismäßig?

Die Festlegung des Bag-Limits im Rahmen der jährlichen TAC- und Quotenbeschlüsse der EU für die Ostsee erfolgt auf der Basis der wissenschaftlichen Fangempfehlungen des Internationalen Rates für die Meeresforschung (ICES). Deutschland wirkt hier als EU-Mitgliedstaat bei der EU-Rechtsetzung mit. Die Anpassung des Bag-Limits von 7 Dorschen pro Tag pro Angler in 2019 auf 5 Dorsche pro Tag pro Angler in 2020 erfolgte auf Grundlage bzw. in Einklang mit den in 2020 im Vergleich zu 2019 erfolgten erheblichen Quotenkürzungen auf die Fischereien auf Dorsch. Diese Kürzungen (einschl. des reduzierten Bag-Limits) waren erforderlich, um den Dorschbeständen in der Ostsee eine Erholung zu ermöglichen.

8. Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Pläne für die Einführung weiterer Tagesfangbeschränkungen für andere Fischarten, und welche Arten könnten hiervon zukünftig betroffen sein?

Nach Kenntnis der Bundesregierung existieren über die bereits derzeit bestehenden Regelungen hinaus – neben Dorsch gibt es solche Tagesfangbeschränkungen bereits für Wolfsbarsch – derzeit keine konkreten Pläne für die Einführung weiterer Tagesfangbeschränkungen für andere Fischarten. Insofern ist auch nicht bekannt, welche Arten hiervon zukünftig betroffen sein könnten.

9. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Meldeverfahren zu Natura 2000-Schutzgebieten, die ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durch Vorlage eines transparenten Prozessablaufplans an die EU weitergeleitet wurden?

Wenn ja, welche Gebiete wurden ohne Öffentlichkeitsbeteiligung an die EU gemeldet (bitte nach einzelnen Gebieten und Grund der Vorenthaltung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor. Die Auswahl der Gebiete ist Aufgabe der Länder (§ 32 (1) BNatschG).

10. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren wurden seitens der EU-Kommission gegen Deutschland seit Einführung von Natura 2000-Schutzgebieten aufgrund von behördlichen Mängeln bezüglich der Einhaltung von Erhaltungszielen eingeleitet?

Es wurden keine Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission gegen Deutschland seit Einführung von Natura 2000-Schutzgebieten aufgrund

von behördlichen Mängeln bezüglich der Einhaltung von Erhaltungszielen eingeleitet.

11. Wie viele Strafzahlungen wurden gegen die Bundesregierung infolge von Vertragsverletzungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen die FFH-Richtlinien seitens des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) angeordnet, und in welcher Größenordnung belaufen sich diese?

Es wurden keine Strafzahlungen gegen die Bundesregierung in Folge von Vertragsverletzungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen die FFH-Richtlinien seitens des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) angeordnet.





